

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 86 (2019)

Artikel: Die Heilige Schrift sanktioniert die Machtpolitik Zürichs in der Ostschweiz
Autor: Holenstein, André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abb. 1: Ein Vertrag mit Kan-
ten: Abkommen von Zürich
und Glarus mit Gesandten
der sankt-gallischen Gottes-
hausleute vom 25. Mai 1530.
(Staatsarchiv des Kantons
Zürich, C I, Nr. 659)



André Hohenstein

Die Heilige Schrift sanktioniert die Machtpolitik Zürichs in der Ostschweiz

Es gibt gute Gründe, die Frühphase der Reformation bis zur militärisch-politischen Entscheidung im zweiten Kappeler Krieg 1531 als fundamentalistische Revolution zu begreifen. Die frühreformatorische Bewegung veränderte rasch die Strukturen der herrschenden Ordnung. Sie setzte latent und offen Gewalt ein, mobilisierte über entsprechende Medien (Predigt, Druckschriften) die Anhängerschaft grösserer sozialer Gruppen und trat mit dem ideologischen Anspruch an, «eine neue Zeit im Zeichen der Freiheit» zu eröffnen. Die Polarisierung von Gesellschaft und Politik mündete bemerkenswert rasch in die diplomatische und kriegerische Konfrontation zwischen den Anhängern und Gegnern der Revolution.¹ Der fundamentalistische, radikal traditionskritische Rückgriff der Reformatoren auf die Heilige Schrift rechtfertigte die Revolution und verschaffte ihr eine ideologische Grundlage.

Die Sozialgeschichte hat verschiedentlich das revolutionäre Potenzial der reformatorischen Bewegung herausgestellt – so im Hinblick auf soziale Bewegungen in der ländlichen Gesellschaft wie den sogenannten Bauernkrieg von 1525.² Der sich auf die Bibel stützende Fundamentalismus der frühreformatorischen Bewegung legitimierte aber auch radikale Umwälzungen der Herrschaftsordnung. Anschauungsunterricht dafür bietet der von Zürich gemeinsam mit der Stadt St. Gallen her-

beigeführte Zusammenbruch der Herrschaft des Fürstabts von St. Gallen zwischen 1529 und 1531.³

Ein besonderer Vertrag

Bei einem Treffen in der Stadt St. Gallen am 25. Mai 1530 einigten sich Delegationen der Stadt Zürich – mit Bürgermeister Diethelm Röist an der Spitze – und des Landes Glarus mit zehn Gesandten aus 29 Gemeinden der Fürstabtei St. Gallen auf eine Vereinbarung, die es in sich hatte.⁴ Die Gotteshausleute – wie sich die Vertreter der Gemeinden nannten – liessen verlauten, sie hätten «uss sunderen gnaden gottes des allmächtigen» das göttliche Wort sowie die evangelische Lehre und Wahrheit angenommen und sich mit ihren Schirmherren aus Zürich und Glarus darauf verständigt, einander bei der Verteidigung ihres Glaubens beizustehen. Der Wortlaut der Vereinbarung griff an dieser Stelle fast wörtlich eine Formulierung Huldrych Zwinglis auf,⁵ was die Annahme nahelegt, dass hier nicht die Gotteshausleute, sondern Zürich den Ton angab.

Was hielt die Vereinbarung fest? Die Gotteshausleute begründeten, weshalb sie sich der «lestigen, ungöttlichen und unträglichen regierung» des Fürstabts von St. Gallen entzogen hätten. Dieser habe sie mit Härte regiert und von der Wahrheit und dem Wort Gottes abgedrängt. Zudem seien sie «uss göttlichem wort grundtlich versichert, daß solich der geistlich genemten regierung und beherrschung göttlicher heiliger geschrift zuwider» sei. Anstelle des 1529 neu gewählten, inzwischen geflohenen Fürstabts Kilian Germann wurde der Schirmhauptmann, den die vier Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus als Protektoren seit 1479 abwechslungsweise in die Fürstabtei entsandten, als «obrist haupt» über die ehemaligen fürstbäbischen Gebiete eingesetzt. Zufällig hatte mit Jakob Frei gerade ein Zürcher das Amt des Schirmhauptmanns inne. Um zu verhindern, dass künftig ein Altgläubiger aus Luzern oder Schwyz das Amt besetzen würde, sollten nur evangelisch Gesinnte zum Schirmhauptmann bestellt werden können. Ein Landrat aus 12 evangelischen Angehörigen der Landschaft sollte diesen in seiner Regierung unterstützen, wobei die Gemeinden zwei Drittel und der Schirmhauptmann einen Drittel der Landräte ernennen sollten. Die Niedergerichte sollten wie

bis anhin gehalten, jedoch nur mit evangelischen Richtern besetzt werden. Die Landräte ernannten gemeinsam mit dem Schirmhauptmann die Richter im Appellationsgericht und waren an der Ernennung der Amtleute und Richter an den niederen Gerichten beteiligt. Die Richtersammänner wurden durch die Gemeinden gewählt. Die Gemeinden sollten auch ihre Pfarrer frei wählen können, doch sollten diese vorgängig durch Schriftkundige in Zürich, Konstanz oder St. Gallen auf ihre Tauglichkeit hin geprüft werden. Bussen sollten zur Hälfte zwischen den vier Schirmorten und der Landschaft geteilt werden. Die Gotteshausleute sollten Zinsen, Zehnten und weitere Abgaben statt wie bis anhin dem Gotteshaus neu an die vier Schirmorte entrichten. Aus Gnade wurden den Gotteshausleuten die Leibeigenschaft und die damit verbundenen Abgaben sowie Gebühren beim Verkauf der Güter erlassen. Die Siegel der Stadt Zürich, des Landes Glarus und von vier Vertretern der Gotteshausleute beglaubigten die Übereinkunft.

Die Vereinbarung besiegelte das Schicksal der Fürstabtei St. Gallen und begründete faktisch die Herrschaft von Zürich und Glarus über das ehemalige geistliche Territorium. Zwar behielt die Vereinbarung formell die Rechte der beiden altgläubigen Schirmorte Luzern und Schwyz vor, doch war dieser Vorbehalt angesichts der machtpolitischen Lage eine leere Zusage. Die Vorherrschaft des neuen Glaubens im Gebiet der Fürstabtei war gesichert. Die Gotteshausleute waren Untertanen der eidgenössischen Schirmorte Zürich und Glarus geworden, die ihr früheres Protektorat über die Fürstabtei in direkte Herrschaft umgewandelt hatten. Den Wechsel der Herrschaft versüssten die neuen Herren den Untertanen, indem sie ihnen mit dem Landrat eine gewisse Beteiligung an Regierung und Verwaltung einräumten und Abgaben erliessen, deren Abschaffung sie noch 1525 im Umfeld des Bauernkriegs abgelehnt hatten.⁶

Enttäuschte Hoffnungen

Diese Konzessionen blieben allerdings weit hinter den hohen Erwartungen zurück, die die Gotteshausleute angesichts des Zerfalls der Herrschaft des Fürstabts 1529 gehegt hatten. Die Bürger der Stadt St. Gallen hatten im Februar 1529 die Bilder ge-

waltsam aus der Klosterkirche entfernt. Die Wahl eines Nachfolgers für den am 23. März verstorbenen Fürstabt Franz Gaisberg war nur unter schwierigen Bedingungen in Rapperswil zustande gekommen. Zürich nahm dies sogleich zum Anlass, die Gültigkeit der Wahl infrage zu stellen. Im Juni besetzten die Zürcher die Ostschweiz; die Stadt St. Gallen hatte sich des Klosterbezirks bemächtigt. Abt Kilian Germann war in die Klosterbesitzungen nördlich des Bodensees geflohen, und der Konvent hatte sich aufgelöst. Die Zukunft der Fürstabtei stand zur Disposition und wurde sofort zum Gegenstand eines heftigen Streits zwischen den vier eidgenössischen Schirmorten, die in der Ostschweiz nicht nur gegensätzliche religionspolitische Interessen verfolgten, sondern dort seit dem 15. Jahrhundert um die Vorherrschaft rivalisierten.

Angesichts dieses Machtvakuum hatten die Gotteshausleute 1529 eigene Vorstellungen zu ihrer politischen Zukunft entwickelt. Sie wollten sich als autonomer politischer Verband mit einem selbst gewählten Landammann, Landrat sowie eigenen Behörden und Gerichten konstituieren, denn es gezieme ihnen «als fromen lüten [...] nach götlichem wort under uns selbst nach unserm ansähen in den landschaften ze setzen landamman, gricht amman, rät, hoch und nider appellacionen, wie wir achtend gott gfüellig, unsern landschaften, erlichen fromen cristen wol anstande».⁷

Allerdings mussten die Gotteshausleute bei den Verhandlungen mit den Zürchern die bittere Erfahrung machen, dass es nicht jedermann geziemte, mit Gottes Wort revolutionäre Forderungen zu stellen und diese auch durchzusetzen. Der Zürcher Rat verurteilte ihr Ansinnen scharf: Statt dafür dankbar zu sein, dass Zürich die Gotteshausleute aus der tyrannischen Herrschaft der Äbte befreit, sie beim göttlichen Wort und christlicher Freiheit des Glaubens beschützt und ihnen unerträgliche Lasten abgenommen habe, wollten diese offenbar «nach täuferischer Art selbst Herren sein und alle Obrigkeit abschütteln».⁸

Die Heilige Schrift hatte wohl Zürich nützliche Dienste erwiesen, um die rechtlich unstrittige Herrschaftsstellung des Abts grundsätzlich infrage zu stellen, keinesfalls aber sollte sie das strategische Interesse Zürichs an der Vorherrschaft in der Ostschweiz konterkarieren und den Oppositionsgeist der Untertanen gegen deren Obrigkeit stärken. Die

Vereinbarung vom 25. Mai 1530 rückte die Verhältnisse im Sinne der neuen Herren wieder zurecht.

Der zweite Kappeler Krieg 1531 setzte dem revolutionären Intermezzo ein Ende. Der Fürstabt kehrte 1532 nach St. Gallen zurück. Allerdings blieb die Fürstabtei wegen ihrer machtpolitischen Schwäche und des Oppositionsgeistes der Untertanen des Fürstabts vor allem aus dem Toggenburg bis ins 18. Jahrhundert eine politisch instabile Zone, wo Zürich und die Inneren Orte ihre kalten und bisweilen auch heissen Kriege gegeneinander auszutragen pflegten.

Anmerkungen

- 1 Der Revolutionsbegriff in Anlehnung an Reichardt, Rolf: Artikel Revolution, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Stuttgart, Weimar 2010, Sp. 165.
- 2 Blickle, Peter: Die Revolution von 1525, München 1975 (4. Aufl. 2004); Ders.: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985; Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und der Kampf gegen die Leibeigenschaft zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2010.
- 3 Müller, Theodor: Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstbäbte Franz und Kilian (1520–1530), St. Gallen 1910; Spillmann, Kurt: Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, St. Gallen 1965; Baumann, Max: Auftakt zur Frühen Neuzeit: Die stürmischen 1520er-Jahre, in: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 3, St. Gallen 2003, S. 12–38.
- 4 Vertrag der Schirmorte Zürich und Glarus mit den Gotteshausleuten der Landschaft St. Gallen über eine neue Verfassung, St. Gallen, 25. 5. 1530. Original: Staatsarchiv Zürich C 1 Nr. 659. Druck: Eidgenössische Abschiede, Bd. 4 1b, bearbeitet von Johannes Strickler, Zürich 1876, S. 1493–1499, hier S. 1494. Regest: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, Bd. II/1, hg. Walter Müller, Aarau 1974, S. 279–282.
- 5 Zwinglis Entwurf einer Einleitung zu den von Zürich und Glarus den Gotteshausleuten von St. Gallen zu Wil am 11. 12. 1529 vorgelegten Artikeln. Vor dem 8. 12. 1529 (Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 6.2, Zürich 1968, S. 628, www.irg.uzh.ch/static/zwingli-werke/index.php?n=Werk.152, Zugriff 12. 6. 2018).
- 6 Rechtshandel und Urteil zwischen dem Kloster St. Gallen und den Gemeinden, Rapperswil Juli 1525 (Eidgenössische Abschiede, Bd. 4 1a, bearbeitet von Johannes Strickler, Brugg 1873, S. 706–734).
- 7 Artikel der Rheintaler und Gotteshausleute, 20. 9. 1529 (Eidgenössische Abschiede, Bd. 4 1b, bearbeitet von Johannes Strickler, Zürich 1876, S. 366).
- 8 Instruktion Zürichs für Jakob Werdmüller für die Verhandlungen mit den Gotteshausleuten, 21. 10. 1529 (Eidgenössische Abschiede, Bd. 4 1b, bearbeitet von Johannes Strickler, Zürich 1876, S. 405 f.).